

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Kappeln/Schlei e. V. – im folgenden ASV – genannt – ist eine im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter der Registernummer VR 55 eingetragene Vereinigung von Sportanglern im Deutscher Angelfischerverband e. V.. Der ASV hat seinen Sitz in Kappeln..

§ 2 Zweck und Aufgabe des ASV

Der ASV ist eine auf Naturverbundenheit aufgebaute Sportorganisation. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Er verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral. Dem ASV obliegt die Wahrnehmung sportfischereilicher Interessen auf der ihm gegebenen regionalen Ebene hinsichtlich des Fischereirechts, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und insbesondere der Reinhaltung des Wassers und der Gewässer in enger Zusammenarbeit mit allen dafür zuständigen Stellen, Institutionen und Organisationen in seinem Bereich beiderseits der Schlei und an der Ostseeküste. Aufgabe des Vereins ist der Erwerb und die Anpachtung von Gewässern und deren Bewirtschaftung; die Schulung und Ausbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der Sportfischerei und des waidgerechten Verhaltens; die Pflege des sportlichen Fischens und die Anleitung der Jugend in diesem Sinne.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ASV ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufgabe im ASV

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Mitglied im Verein kann jeder unbescholtene Sportfischer werden, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt und sich verpflichtet, den Bestrebungen des ASV gemäß seiner Satzung zu dienen. Die Ausübung der Sportfischerei im Rahmen der Vereinszugehörigkeit darf nicht zu Erwerbs- und Nebenerwerbszwecken im steuerlichen Sinne erfolgen. Sportfischer, die aus einem anderen dem DAFV angehörenden Verein als Mitglied ausgeschlossen worden sind, werden vom ASV nicht aufgenommen, wenn nicht eine schriftliche Einverständniserklärung dieses Vereins vorliegt. Eine passive Mitgliedschaft ist im ASV nicht möglich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufnahme in den ASV ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden. Die Aufnahme gilt erst als vollzogen nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrages und Aushändigung des Sportfischerpasses als Bestätigung der Mitgliedschaft.

Grundsätzlich nimmt der ASV nur neue Mitglieder auf, wenn die Organisationskapazität es gerechtfertigt erscheinen lässt; dementsprechend kann die Mitgliederversammlung einen Aufnahmestopp beschließen. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen jeweils mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jeweils auf der Hauptversammlung eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr durch Beschluss festgesetzt.

In dem Jahresbeitrag sind die Abgaben an die Verbände enthalten .

Der Jahresbeitrag ist jährlich in einer Summe ohne besondere Aufforderung im voraus, spätestens bis zum 01. März eines jeden Jahres zu zahlen. In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand eine angemessene Stundung bewilligt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen einen ermäßigten Beitrag festzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verpflichtung der Mitglieder zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen zwecks Erstellung der Unterhaltung baulicher Anlagen des Vereins, sowie über die Höhe der bei Nichtleistung zu erbringenden Ablösebeträge. Die Festsetzung von Umlagen und Sondergebühren für die Inanspruchnahme vereinseigener Einrichtungen sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem ASV kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Vereinsvorsitzenden gegenüber zu erklären.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen aus dem ASV wird,

1. wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist. Etwaige Umlagen gelten als Beitragsverpflichtung;
2. wer sich durch Fischereivergehen strafbar macht oder gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
3. den Bestrebungen des ASV zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt bzw. sein Ansehen untergräbt; wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt oder sich nicht in die Gemeinschaft einfügt;
4. die Mitgliedschaft im Verein zur Erlangung persönlicher Vorteile ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt oder Kauf- und Pachtangebote für Gewässer abgibt, an denen der ASV interessiert ist.

Der Ausschluss aus dem ASV erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Vorstandes; er enthebt es aber nicht seiner Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden

Kalenderjahres.

Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein schriftlich formulierter Einspruch gegen den Ausschluss zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten endgültig entscheidet.

§ 8 der Vorstand des ASV

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem stellvertretenden Kassenwart,
5. dem Schriftwart,
6. dem stellvertretenden Schriftwart,
7. dem Sportwart,
8. dem stellvertretenden Sportwart,
9. dem Gewässerwart Lyskjär-See,
10. dem Gewässerwart Hühholzteiche,
11. dem Wart für Jugendbetreuung,
12. dem Festausschussvorsitzenden,
13. dem Wart für Mitgliederbetreuung,
14. den Ehrenmitgliedern kraft Amtes.

Die Ausübung von Vorstandsämtern in Personalunion ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Ablauf von 2 Jahren ausscheidet. In der Jahreshauptversammlung 1987 werden demgemäß die in Absatz 1 unter ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren, die übrigen erstmalig auf die Dauer von 2 Jahren und anschließend auch auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand des ASV im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende bestimmt die Vereinsrichtlinien nach Maßgabe der Mitgliederversammlung, er ist für die Durchführung der Beschlüsse und die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und die Geschäftsordnung zu beachten. Bei einem zwischenzeitlichen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes Vereinsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.

§ 9 Kassen – und Rechnungswesen

Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, die vorkommenden Buchungen zu belegen und die Buchungsbelege aufzubewahren. Alle Zahlungseingänge und –ausgänge sind über das Bankkonto des ASV abzuwickeln. Die Vereinskassenführung erfasst ausnahmslos alle Vereinsfinanzen unter Ausweisung zweckbestimmter Beträge auf gesonderten Buchungskonten. Nebenkassen werden nicht geführt. Die Jahresabrechnung ist zwecks Vorlage auf der Jahreshauptversammlung rechtzeitig von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die das Kassenprotokoll abzeichnen und auf der Jahreshauptversammlung den Prüfbericht erstatten. Die Kassenprüfer sind im jährlichen Wechsel auf jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen sind durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. des Zweckes der Versammlung mit einer möglichst einzuhaltenen Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme: Auflösung des Vereins). Jeder Beschluss einer Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder bindend. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und führt die turnusmäßig anstehenden Vorstandswahlen durch, bestellt die Kassenprüfer und beschließt die Richtlinien für die Vereinsarbeit im neuen Jahr.

§ 11 Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:

1. dem Jugendgruppenleiter
2. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
3. dem Jugendgruppenschatzmeister
4. dem Schriftwart

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportanglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde. Mitglied kann jeder Jugendliche nach vollendetem 12. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und bestandener Sportfischerprüfung werden.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag abzüglich des Verbandsbeitrages und eines Anteiles für Besatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins.

Die Jugendgruppe verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des DAFV versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Außerdem muss die Jugendkasse jederzeit auf Verlangen des Jugendgruppenleiters und auch des Vereinsvorstandes zur Einsicht vorgelegt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins sinngemäß.

§ 12 Ehrungen und Auszeichnungen

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder – im letzten Fall nur auf Vorstandsbeschluss – nach Anhörung des Wartes für Mitgliederbetreuung unter Hinzuziehung der Ehrenmitglieder vom Vorsitzenden mit Ehrennadeln des ASV oder des

DAFV, Plaketten und Urkunden ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnung langjähriger Mitglieder erfolgt entsprechend den vom Vorstand gegebenen Richtlinien anlässlich von Vereinsveranstaltungen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Niederschriften

Über jede Versammlung des ASV und jede Vorstandssitzung ist vom Schriftwart eine Niederschrift in der Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren ist.

§ 14 Auflösung des ASV

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 14 Tage vorher zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen und zu der dreiviertel aller Mitglieder erschienen sind. Erscheinen diese nicht, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des ASV mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Nach Auflösung des Vereins ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen der DGzRS-Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger- zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu übertragen, dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.

Dies ist die Satzung in der Fassung vom 01.11.1998

Sie wurde auf der Hauptversammlung am 27.03.2022 geändert und beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Kappeln, den 27.03.2022